

Stadt Hagen

15. Jan. 2018

Vorstandsbereich 3

48	49	55
VB 3/S		

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Oberbürgermeister der Stadt Hagen
Herrn Erik O.Schulz
Rathausstraße 13
58095 Hagen



Dezember 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
515
bei Antwort bitte angeben

Resolution „Verpflichtende Teilnahme an vorschulischem Sprachförderkurs“ des Rates der Stadt Hagen vom 06.07.2017

Yvonne Gebauer MdL

Ihr Schreiben vom 18.07.2017

Auskunft erteilt:

Frau Rovers

Telefon 0211 5867-3106

Telefax 0211 5867-3594

claudia.rovers@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

mit Interesse habe ich die mir übersandte Resolution des Rates der Stadt Hagen vom 06.07.2017 zur Kenntnis genommen.

Da in dieser Frage auch die Zuständigkeit des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration gegeben ist, habe ich mein Antwortschreiben mit der zuständigen Fachabteilung dort abgestimmt.

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 von Beginn an eine alltagsintegrierte Sprachbildung, die sich individuell am Kind ausrichtet und alle Kinder ab Eintritt in die Kindertageseinrichtung erreicht. Die sprachliche Entwicklung wird kontinuierlich durch die pädagogischen Kräfte beobachtet und dokumentiert. Dafür erhalten die Kommunen für den Einsatz von Sprachförderkräften Sprachfördermittel (§ 21b Abs. 2 KiBiz) in Höhe von 25 Millionen Euro jährlich. Diese Sprachfördermittel leiten die Jugendämter in eigener Verantwortung an die Kindertageseinrichtungen weiter, die sie am nötigsten brauchen (durch Ratsbeschluss für mindestens 5 Jahre).

Die Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung in den Kindertageseinrichtungen ist eine Teamaufgabe. Das Land stellt dafür jährlich bis zu 5 Millionen Euro für die Qualifizierung der pädagogischen Kräfte im Elementarbereich im Bereich der Sprachbildung und Beobachtung zur Verfügung.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. deren Eltern einer Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Bildung nicht zugestimmt haben, stellt das Schulamt gem. § 36 Abs. 2 SchulG zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Sofern ein Sprachförderbedarf festgestellt wird und das Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, hat die Kommune eine entsprechende Sprachförderung des betroffenen Kindes aus dem o.g. Sprachfördermitteln sicherzustellen. Viele Kommunen stellen dies sicher, in dem sie sich zunächst bemühen, für diese Kinder einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen, so dass diese möglichst täglich eine alltagsintegrierte Sprachbildung erhalten. Eine weitere Variante ist das verpflichtende Angebot, an einem vorschulischen Sprachförderangebot teilzunehmen, das vorrangig in Familienzentren durchgeführt wird und dann ggf. in einem regulären Besuch einer Kindertageseinrichtung mündet. Nehmen die Eltern die dargebotenen Angebote nicht wahr, droht Ihnen – nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchulG – ein Bußgeld.

Sie nehmen Bezug auf die Sprachstandsverfahren in anderen Bundesländern. In Baden-Württemberg gäbe es Grundschulförderklassen, in denen Sprachkurse mit 20 Wochenstunden in einem Zeitraum von einem halb Jahren stattfinden. In Hamburg sei für Kinder, bei denen im Rahmen des Vorstellungsverfahrens ein ausgeprägter Sprachförderbedarf ermittelt wurde, ein Besuch der Vorschulklassen vor der Einschulung verpflichtend.

Ich möchte darauf hinweisen, dass beide Modelle eine andere Zielgruppe adressieren, nämlich schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.

Sie führen weiterhin aus, dass in Bayern Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind und denen durch Sprachstandserhebung unzureichende Deutschkenntnisse bescheinigt werden, über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren eine 240 Stunden dauernde spezielle Deutschförderung erhalten. In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine solche Sprachförderung im Elementarbereich wie oben ausgeführt seit 2014 alltagsintegriert in den Kindertageseinrichtungen. Wissenschaftliche Erkenntnisse haben gezeigt, dass additive Angebote nicht die gewünschte Wirkung erzielen.

Für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund fordert die Landesregierung darüber hinaus die sogenannten Brückenprojekte. Hierbei handelt es sich um niedrigschwellige, pädagogisch begleitete Betreuungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen oder Spielgruppen, die Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund sowie in vergleichbaren Lebenslagen an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranführen sollen.

Die Kinder werden in den Brückenprojekten individuell und nach ihren Bedarfen und Bedürfnissen (insbesondere auch in der Sprachbildung) gefördert. Hier konnten bisher rund 12.500 Kinder erreicht werden.

Seite 3 von 3

Die Kinder in NRW, die an der Sprachstandsfeststellung Delfin 4 zwei Jahre vor der Einschulung nicht teilgenommen haben, fallen trotzdem nicht durchs Raster. Bei diesen wird bei der Anmeldung zur Grundschule im Herbst des Jahres vor der Einschulung durch die Schule festgestellt, ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Sprachstandsfeststellung bei der Anmeldung wird mit Hilfe eines vom Ministerium empfohlenen und von der Schule ausgewählten standardisierten Verfahrens durchgeführt. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden.

Die einjährige Förderung mag im Einzelfall nicht ausreichend sein, um den von Ihnen formulierten Anspruch „in NRW sollen defizitäre Sprachkenntnisse der Kinder ab dem 1. Schuljahr ausgeschlossen sein“ gerecht zu werden, aber das kann auch nicht der Anspruch sein. Eine neue Sprache kann man nicht in wenigen Monaten erlernen, sondern es muss Ziel sein, fundierte Grundlagen zu legen.

Aus diesen Ausführungen können Sie erkennen, dass der Landesregierung eine durchgängige Sprachbildung und -förderung ein großes Anliegen ist, für das sowohl im Elementarbereich als auch im Schulbereich erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden. Eine Änderung des Schulgesetzes erscheint aus meiner Sicht nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer